

Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Benutzung der „Burgwiesenhalle Bommersheim“

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GvBl. I S. 119) hat die Stadtverordnetenversammlung am 30.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemeinschaftseinrichtungen und Nutzer

(1) Die Stadt Oberursel (Taunus) ist Eigentümerin der Burgwiesenhalle Bommersheim, in der sich nachstehende Gemeinschaftseinrichtungen befinden:

- Im Erdgeschoss: Eine teilbare Mehrzweckhalle mit ausklappbarer Bühne
Ein Foyer
Eine Wirtschaftsküche
- Im Obergeschoss: Fünf Vereinsräume
Zwei Mehrzweckräume
Fünf Lagerräume
Ein Foyer
Eine Teeküche.

(2) Nutzer im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person und jede Personenvereinigung, die die Gemeinschaftseinrichtungen der Burgwiesenhalle Bommersheim als Veranstalter benutzt.

§ 2

Zweck

(1) Die Gemeinschaftseinrichtungen der Burgwiesenhalle Bommersheim stehen vorwiegend für den Sportunterricht der örtlichen Schulen sowie zur Förderung des Sports zur Verfügung. Darüber hinaus sollen die Gemeinschaftseinrichtungen Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege, zur Freizeitgestaltung, zur Förderung des politischen und kulturellen Lebens, zur Jugend- und Erwachsenenbildung, zur Heimatpflege, zur Gesundheitspflege, zur sozialen Betreuung der Bürger als auch für familiäre Zwecke ermöglichen, soweit sie nicht für öffentliche, der Stadt obliegende Aufgaben benötigt werden.

(2) Die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen zu gewerblichen Zwecken kann zugelassen werden.

§ 3 Nutzerkreis

- (1) Die Einwohner der Stadt sowie die im Stadtgebiet ansässigen juristischen Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, die Burgwiesenhalle Bommersheim nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung zu benutzen.
- (2) Die Benutzung durch auswärtige Personen und Vereinigungen kann zugelassen werden.

§ 4 Zulassung

- (1) Die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen der Burgwiesenhalle Bommersheim bedarf der Zulassung durch die Stadt Oberursel (Taunus). Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Mit dem Nutzer wird dann ein privatrechtlicher Vertrag geschlossen.
- (2) Anträge auf Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen sollen sechs Wochen vor Beginn der geplanten Veranstaltung an die Stadt Oberursel (Taunus) gerichtet werden.
- (3) Das Betreten der Räume zum Zwecke der Vorbereitung einer Veranstaltung ist in Absprache mit der Stadt Oberursel (Taunus) zu regeln.
- (4) Die dauernde Unterbringung von Vereinseigentum (Sportgeräten, u.ä.) in den Vereinsräumen ist nur mit Genehmigung der Stadt Oberursel (Taunus) zulässig.
- (5) Die Wirtschaftsküche im Erdgeschoss sowie die Teeküche im Obergeschoss mit ihren Einrichtungen, einschließlich des Geschirrs, darf nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung und gegen ein im Entgeltverzeichnis (vgl. Anlage zur Satzung) festgelegtes Entgelt genutzt werden.

§ 5 Ausschluss

Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Hausordnung (§ 9) kann die Stadt Oberursel (Taunus) die Zulassung widerrufen und der Nutzer auf bestimmte Zeit von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 6 Pflichten der Nutzer

(1) Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat schriftlich eine verantwortliche Leitungsperson zu benennen. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, insbesondere ist er verpflichtet, die Gemeinschaftseinrichtungen, Zugangs- und Fluchtwege sowie Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen.

(2) Die Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nur betreten werden, wenn die verantwortliche Leitungsperson oder eine von dieser bevollmächtigte Person anwesend ist.

(3) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass Ruhestörungen und Lärmbelästigungen durch die Veranstaltung unterbleiben. Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Ab 22.00 Uhr sind die Fenster und Türen geschlossen zu halten.

(4) Die für die jeweilige Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind vom Nutzer einzuholen.

(5) Die Gemeinschaftseinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Die technischen Einrichtungen dürfen nur von den von der Stadt Oberursel (Taunus) beauftragten Personen bedient werden. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten.

(6) Beschädigungen sind unverzüglich der zuständigen Stelle zu melden.

(7) Das Rauchen ist in allen Räumen verboten.

(8) Das Mitbringen von Tieren ist verboten. Auf Antrag kann in begründeten Einzelfällen die Stadt Oberursel (Taunus) Ausnahmen schriftlich genehmigen.

(9) Die Reinigung der Gemeinschaftseinrichtungen obliegt mit Ausnahme der Vereins- und Lagerräume im Obergeschoss der Stadt Oberursel (Taunus). Die Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Benutzen in ordentlichem Zustand zu verlassen. Sollte dies nicht der Fall sein, werden die daraus resultierenden Kosten dem Nutzer auferlegt.

§ 7 Nutzungszeiten der Räume

Für das Benutzen der Gemeinschaftseinrichtungen erstellt die Stadt Oberursel (Taunus) einen Belegungsplan, in welchem sowohl die periodischen (regelmäßigen) als auch die terminlichen (einmaligen) Nutzungen festgehalten werden. Die den Schulen, Vereinen und Organisationen zugeteilten Nutzungszeiten sind einzuhalten. Die Stadt Oberursel (Taunus) ist berechtigt, im Einzelfall Änderungen

der Benutzungszeiten vorzunehmen. Die betroffenen Nutzer sind hiervon zu unterrichten.

§ 8 Benutzungsentgelte

(1) Für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen der Burgwiesenhalle Bommersheim werden Entgelte nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Entgeltverzeichnisses erhoben.

(2) Die Benutzung der Mehrzweckhalle im Erdgeschoss ist im Rahmen des Schulsports der örtlichen Schulen sowie des örtlichen Vereinssportes entgeltfrei.

§ 9 Hausrecht und -ordnung

Die von der Stadt Oberursel (Taunus) Beauftragten üben das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gestatten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Näheres regelt die Hausordnung.

§ 10 Haftung

(1) Die Stadt Oberursel (Taunus) haftet nicht für Verlust oder Beschädigung der von den Schülern, Sportlern, Besuchern, Gästen usw. in die Gemeinschaftseinrichtungen der Burgwiesenhalle Bommersheim eingebrachten Gegenständen. Die Stadt Oberursel (Taunus) haftet auch nicht für Schäden, die durch den Ausfall von Benutzungszeiten entstehen.

(2) Die Nutzer haften für alle Verluste und Schäden, die der Stadt Oberursel an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Schlüsseln und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.

(3) Die Nutzer stellen die Stadt Oberursel (Taunus) von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt Oberursel (Taunus) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(4) Die Nutzer verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Oberursel (Taunus) und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Oberursel (Taunus) und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(5) Die Nutzer haben für die beabsichtigte Veranstaltung eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Stadt Oberursel (Taunus) haben die Benutzer 14 Tage vor Nutzungsbeginn die Versicherungspolice vorzulegen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2010 in Kraft und ersetzt die Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Benutzung der Mehrzweckhalle Oberursel-Bommersheim "Haus Bommersheim" vom 24.03.1995.

Oberursel (Taunus), den 01.10.2010

Der Magistrat

Hans-Georg Brum
Bürgermeister

Entgeltverzeichnis
zur Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Benutzung der Burgwiesenhalle Bommersheim

Fixkosten

<u>Art der Nutzung</u>	<u>Nutzungsdauer</u>	<u></u>
1. Halle im EG	pro Tag	1.300,-- EUR
2. halbe Halle im EG	pro Tag	1.060,-- EUR
3. Foyer im EG	pro Tag	330,-- EUR
4. Küche inkl. Theke im EG	pro Tag	200,-- EUR
5. Mehrzweckraum A im OG	pro Tag	150,-- EUR
6. Mehrzweckraum B im OG	pro Tag	215,-- EUR
7. Mehrzweckraum A+B im OG	pro Tag	240,-- EUR
8. Bühne	einmalig/pro Veranstaltung	100,00 EUR
9. Lichtenanlage	einmalig/pro Veranstaltung	100,00 EUR
10. Tonanlage	einmalig/pro Veranstaltung	100,00 EUR
11. Nutzung und Reinigung Zapfanlage/Theke OG		25,00 EUR

weitere Technik auf Anfrage

variable Kosten

Technikerstunden (47,60 € pro Stunde/Person) werden im Stundennachweis mit dem Veranstalter abgerechnet.

Die Bestuhlung erfolgt durch den Veranstalter oder wird im Stundennachweis mit dem Veranstalter abgerechnet.